

Besondere Bestimmungen zu den Förderprogrammen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundprojekten im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich (FuE-Richtlinie)“

Die Besonderen Bestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Widerrufsvorbehalte und Auflagen) im Sinne des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), notwendige Erläuterungen sowie sonstige Hinweise.

Im Falle einer Bewilligung der von Ihnen beantragten Fördermittel werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt, soweit sich aus dem Zuwendungsbescheid nichts anderes ergibt. Mögliche Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu den ANBest-P enthalten die unter Ziffer 2 bis 11 genannten Nebenbestimmungen, die im Falle einer Bewilligung der von Ihnen beantragten Fördermittel regelmäßig in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

Inhalt:

1. Zuwendungsvoraussetzungen und Grundsätze	1
2. Anforderung und Verwendung der Zuwendung	3
3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	4
4. Zur Erfüllung des Zweckes angeschaffte Arbeitsgeräte	4
5. Verwertung des FuE-Ergebnisses	4
6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	5
7. Nachweis der Verwendung	5
8. Prüfungsrechte.....	6
9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	7
10. Veröffentlichung	7
11. Sonstige Auflagen	7

1. Zuwendungsvoraussetzungen und Grundsätze

1.1 Nicht förderfähig sind:

- 1.1.1 Entwicklungsvorhaben, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden (Ein entsprechender Auftrag liegt dann vor, wenn das Vorhaben ganz oder teilweise Gegenstand eines Vertrages mit einem Dritten ist.).
- 1.1.2 Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Applikationssoftware.
- 1.1.3 Aufwendungen für Kleinserien, die zum Verkauf bestimmt sind.
- 1.1.4 Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen anderer technologieorientierter Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden.
- 1.1.5 Die Umsatzsteuer und evtl. angebotene Rabatte oder Skonti oder Boni.
- 1.1.6 Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen (z. B. Pilot- und Demonstrationsanlagen).

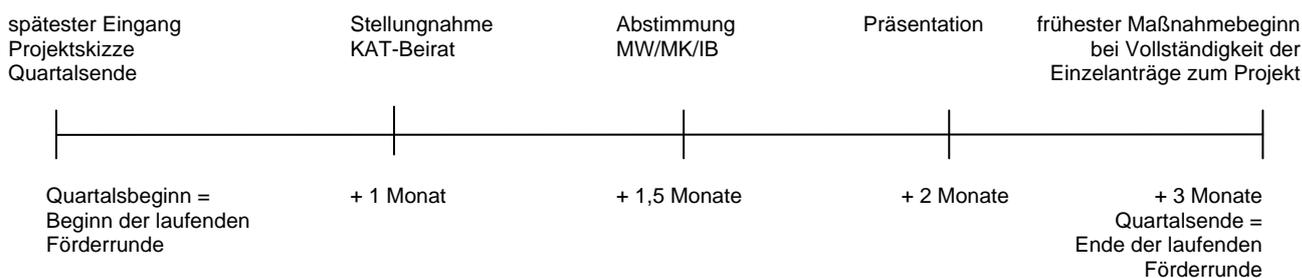
- 1.2 Förderfähig sind Ausgaben, die ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab dem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn anfallen bzw. entstehen.
- 1.3 Förderfähig sind folgende Einzelausgaben:
- 1.3.1 Sonstige Betriebsausgaben
- Diese beinhalten nur durch das Vorhaben direkt verursachte zusätzliche Betriebsausgaben (keine durch den normalen Geschäftsbetrieb sowieso entstehende Ausgaben). Dazu zählen:
- Materialkosten,
 - vorhabensspezifische Qualifizierung etc.
- Nicht zu den sonst. Betriebsausgaben gehören:
- Personalausgaben für Tätigkeiten wie Schreibarbeiten, Buchhaltung;
 - Reiseausgaben für die beteiligten Mitarbeiter;
 - Ausgaben für Mieten, Pacht, Energie, Versicherungen;
 - sächliche Verwaltungsausgaben, wie z.B. Büromaterial, Telefon, Fax, Postgebühren u. ä.;
 - Ausgaben z. B. für Wartung bei im Unternehmen vorhandenen und im Vorhaben genutzten Anlagen und Geräten;
 - Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten Gegenständen.
- 1.3.2 Ausgaben für Fremdleistungen Dritter;
- 1.3.3 Personalausgaben, wobei das/der steuerliche Jahresbruttogehalt/-lohn zzgl. Arbeitgeberanteil sowie die jeweiligen Sollstunden (Arbeitstag = 8 Stunden) des Monats als Grundlage herangezogen werden; als Personalausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) abgerechnet werden und zwar nicht mehr als die Sollstunden (Arbeitstag x 8 Stunden) des jeweiligen Monats pro Mitarbeiter. Die Personalausgaben für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten sind keine produktiven Stunden im Sinne der Richtlinien. Die Berechnungsobergrenze beträgt monatlich EUR 6.000,00 (z. B. monatliches Bruttogehalt i. H. v. EUR 5.000,00 zzgl. Arbeitgeberanteil von 20%).
- 1.3.4 Anteilige Anschaffungsausgaben auf Instrumente und Ausrüstungen; die Berechnung erfolgt nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften;
- 1.4 Die Ausgaben für das Projektmanagement werden auf max. 5 % der förderfähigen Personalausgaben innerhalb eines Gemeinschafts- bzw. Verbundvorhabens festgelegt. Es werden nur die förderfähigen Personalausgaben der am Vorhaben beteiligten Partner berücksichtigt. Dabei ist unerheblich, ob jeder Partner die max. 5 % selbst in Anspruch nimmt oder ein Partner die komplette Koordinierung durchführt.
- 1.5 Die Gesamtlaufzeit eines Projekts ist mindestens in zwei Projektphasen (Milestones) einzuteilen (siehe Pkt. 7.2.1), wobei die Laufzeit der 1. Phase so zu wählen ist, dass nach ca. einem Drittel verbrauchter Fördermittel ein Erfolgskontrolltermin festzulegen ist. Dieser dient der Projektverlaufskontrolle des Vorhabens bzw. der Korrektur von wissenschaftlich-technischen als auch ökonomischen Zielstellungen und gleichzeitig als Entscheidungstermin zur Weiterführung bzw. zum Abbruch des Projektes.
- 1.6 Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (einschließlich des vom Antragsteller beizubringenden Gutachtens gem. Anlage „fachgutachterliche Stellungnahme gem. Gutachterfragebogen“ zum Antrag) und Plausibilitätsprüfung der IB erteilt. Im begründeten Ausnahmefall kann nach Einzelfallentscheidung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt (MW) ein vorzeitiger Maßnahmebeginn auch vor Abschluss der Begutachtung erfolgen.
- 1.7 Verbundförderung
- 1.7.1 Antragstellungsverfahren
- 1.7.1.1 Einreichung einer Projektskizze zum zu beantragenden Vorhaben bei der IB.
- 1.7.1.2 Quartalsweise Weiterleitung der Projektskizzen für die nächste Förderrunde an das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (MK). Dieses wiederum schaltet über das WZW¹ den KAT²-Beirat zu einer wissenschaftlichen Stellungnahme ein.
- 1.7.1.3 Im Anschluss erfolgt eine Abstimmung zwischen dem MW, dem MK und der IB zur grundsätzlichen Klärung der Förderwürdigkeit der Projektskizzen.
- 1.7.1.4 Im Nachgang werden die als förderwürdig angesehenen Projekte durch die IB zu einer Präsentation eingeladen und über eine eventuelle Antragstellung entschieden.
- 1.7.1.5 Es erfolgt die Antragstellung und Einleitung der wirtschaftlichen Begutachtung durch die Antragsteller.

¹ WZW – Wissenschaftszentrum Sachsen-Anhalt Lutherstadt Wittenberg

² KAT – Kompetenznetzwerk für angewandte und transferorientierte Forschung

1.7.2 Fristen

- 1.7.2.1 Die Frist zur Einreichung von Projektskizzen für die jeweils nächste Förderrunde endet zum jeweiligen Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09. und 31.12) eines Jahres. Der Eingang der Projektskizze bei der IB ist dabei entscheidend. Das folgende Quartal stellt die laufende Förderrunde dar.
- 1.7.2.2 Die wissenschaftliche Stellungnahme des KAT-Beirats erfolgt zum Ende des 1. Monats der laufenden Förderrunde.
- 1.7.2.3 Die Abstimmung zwischen dem MW, dem MK und der IB erfolgen jeweils zur Quartalsmitte der laufenden Förderrunde.
- 1.7.2.4 Die Präsentation und Entscheidung zur Antragstellung erfolgt zum Ende des 2. Monats der laufenden Förderrunde.
- 1.7.2.5 Der früheste Vorhabensbeginn ist nach Ablauf des 3. Monats der laufenden Förderrunde zu legen.



1.7.3 Hochschule als Mit Antragsteller

Die Antragstellung für Hochschulen erfolgt auf den IB-seitig angepassten Antragsformularen des MK. Dabei ist das dazugehörige Merkblatt für Hochschulen zur Beantragung von Zuschüssen zu Forschungsvorhaben im Rahmen der FuE-Förderung des MW zu beachten. Die Einreichung der Projektskizze und die gegebenenfalls spätere Antragstellung erfolgen bei der IB.

- 1.8 Der Richtliniengeber behält sich vor, bestimmte Thematiken prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.
- 1.9 Ist ein Projekt mehreren Fördergegenständen zuordenbar und sollen verschiedene Fördersätze zur Anwendung kommen, ist das Gesamtvorhaben in mehrere Teilprojekte zu strukturieren.
- 1.10 Der Antragsteller unterbreitet der IB mit Einreichung der Antragsunterlagen grundsätzlich 3 Gutachternvorschläge. Die vorgeschlagenen Gutachter müssen in Bezug auf den Antragsteller und das Vorhaben unabhängig sowie fachlich kompetent sein.

2. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks und nur entsprechend der Gesamtvorkalkulation verwendet werden.
- 2.2 Das Unternehmen muss das Vorhaben in Sachsen-Anhalt durchführen.
- 2.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen/Erträge (z. B. Zuwendungen, Leistungen Dritter und Nebenerträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 2.4 Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtausgaben als Höchstbetrag verbindlich. Innerhalb des Höchstbetrages sind Abweichungen von den Einzelansätzen der Gesamtvorkalkulation nur im Rahmen der Nr. 1.2 ANBest-P zulässig, sofern sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.
- 2.5 Es sind nur die durch das Vorhaben verursachten angemessenen und nachgewiesenen Ausgaben förderfähig, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum angefallen sind. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens die vorkalkulierten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.
- 2.6 Die gesamten Ausgaben für das zu fördernde Projekt sind vom Zuwendungsempfänger vorzufinanzieren. Der Zuschuss darf – abweichend von Ziffer 1.4 der ANBest-P – nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu sind Beleglisten mit dazugehörigen quittierten Rechnungen (inkl. Bezahlnachweis durch Kontoauszüge) oder gleichwertigen Buchungsbelegen vorzulegen. Für die Ausgaben für Fremdleistungen Dritter, sonstige Betriebsausgaben und anteilige Anschaffungsausgaben auf Instrumente und Ausrüstungen sind die Kopien der Originalbelege mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben beizufügen (ggf. können die Originalbelege vergleichend abgefordert werden).

- 2.7 Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 2.8 Für die Personalausgaben ist eine Aufstellung der für das Vorhaben geleisteten Stunden auf der Basis der Stundennachweise zu fertigen. Die geleisteten Stunden sind täglich im Stundennachweis zu erfassen und vom Mitarbeiter selbst und seinem Vorgesetzten gegenzuzeichnen.
- 2.9 Die Auszahlungen der Personalausgaben erfolgen auf Sollstundenbasis (siehe Nr. 1.3.3). Für unterjährige Auszahlungen werden die Kalkulationswerte des Formblattes 1 zur Anlage „Vorkalkulation des Vorhabens“ des Antrages als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für die letzte Auszahlung im Jahr wird das steuerliche Jahresbruttogehalt/-lohn zzgl. Arbeitgeberanteil der Mitarbeiter berücksichtigt. Es erfolgt die Glättung der Personalausgaben im Jahr pro Mitarbeiter. Für unterjährig abgeschlossene Vorhaben gelten die bis dahin für einen am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter aufgelaufenen steuerlichen Bruttogehälter/-löhne (Nachweispflicht) zzgl. Arbeitgeberanteil.
- 2.10 Die Auszahlungen der anteiligen Anschaffungsausgaben auf Instrumente und Ausrüstungen erfolgen für das Jahr der Anschaffung unter Angabe der Gesamtnutzungsdauer (inkl. Anagabe der Fundstelle in den AfA-Tabellen), der jeweiligen Nutzungsdauer im Vorhaben und unter Berücksichtigung der Nr. 2.6 dieser Besonderen Bestimmungen.
- 2.11 Bei den unterjährigen Auszahlungen erfolgt ein Sicherheitseinbehalt von 5% des bewilligten Zuschusses. Die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes wird mit Vorliegen der Jahresgehalts-/lohnbescheinigung (ggf. zum Vorhabensende) überprüft und ausgezahlt.

3. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 3.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu oder wird dem Zuwendungsempfänger eine Investitionszulage für Arbeitsgeräte gewährt, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks hergestellt oder beschafft wurden, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Dies gilt auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.
- 3.2 Erhält der Zuwendungsempfänger für denselben Zweck weitere Zuwendungen aus technologieorientierten Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft, so tritt der Bewilligungsbescheid rückwirkend außer Kraft (auflösende Bedingung). Eine Kumulierung mit für andere Zwecke gewährten Beihilfen (z. B. steuerliche Investitionsanreize für regionale Zwecke oder der Investitionszulage) ist möglich, jedoch muss bei der Kumulierung der Förderhöchstsatz der anderen Förderung beachtet werden und die maximalen Fördersätze gemäß der FuE-RL 1 und der FuE-RL 2 dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3 Der Bewilligungsbescheid tritt rückwirkend außer Kraft, wenn das Vorhaben im Auftrag eines Dritten - auch aufgrund eines nach Bewilligung der Zuwendung erteilten Auftrages - durchgeführt wird (auflösende Bedingung). Ein Auftrag eines Dritten im Sinne der Richtlinien liegt unabhängig von der Vertragsgestaltung im Einzelnen immer dann vor, wenn sich ein Dritter als späterer Nutzer der technischen Ergebnisse des FuE-Vorhabens am finanziellen Risiko des FuE-Vorhabens beteiligt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks angeschaffte Arbeitsgeräte

Zusätzlich zu den in Nr. 4 ANBest-P benannten Gegenständen gilt die Nr. 4 ANBest-P auch für Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen u. a.), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt wurden.

5. Verwertung des FuE-Ergebnisses

Ergebnisse im Sinne dieser Bestimmungen sind alle entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder in anderer Form verfügbaren Erkenntnisse, Erfindungen, Schutzrechte, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Software, deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle, Funktionsmuster und Prototypen in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, wobei es gleichgültig ist, ob diese verwertbar sind.

- 5.1 Unter Verwertung wird die produktive Umsetzung der Ergebnisse zur Herstellung von Gütern und Dienstleistungen verstanden. Der Zuwendungsempfänger hat das Recht auf ausschließliche Nutzung der Ergebnisse.
- 5.2 Das mit Hilfe dieses Zuschusses entwickelte Produkt oder Verfahren muss für mindestens fünf Jahre nach Projektende (Ende des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraumes) im Land Sachsen-Anhalt verwertet werden (Zweckbindungsfrist).
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat bezüglich der Ergebnisse des Vorhabens eine Verwertungspflicht. Auf Anforderung der IB hat der Zuwendungsempfänger bis zu fünf Jahre nach Projektende über die Einhaltung der Verwertungskonzeption schriftlich zu berichten. Abweichungen von der Verwertungskonzeption sind zu begründen.
- 5.4 Sollen Ergebnisse des geförderten Vorhabens innerhalb der Vorhabenslaufzeit oder innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach Projektende an Dritte übertragen, verkauft oder zur Nutzung übergeben werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IB.
- 5.5 Wenn eine Verwertung im Land Sachsen-Anhalt durch den Zuwendungsempfänger selbst nicht stattfindet,

muss der Zuwendungsempfänger der IB unentgeltlich unwiderrufliche, nicht ausschließliche und übertragbare Nutzungsrechte einräumen. Auf Verlangen Dritter mit einer Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt ist diesen zu angemessenen Bedingungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Verwertung im Land Sachsen-Anhalt zu gewähren. Bei der Bemessung des Entgelts hierfür ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise auf mit öffentlichen Mitteln finanzierten Arbeiten beruhen.

- 5.6 Erfolgt die Verwertung der Ergebnisse nicht im Land Sachsen-Anhalt, so ist die IB berechtigt, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen/zurückzunehmen und den Betrag zzgl. Zinsen zurückzufordern.
- 5.7 Bei öffentlichen Forschungseinrichtungen bzw. nach Ziffer 2.1 der FuE-RL 2 geförderten Projekten bezieht sich die Verwertungspflicht auf die Nutzung der Ergebnisse für weitere wissenschaftliche Zwecke bzw. in neue Produkte und Verfahren.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:
- 6.1.1 er nach Vorlage der Gesamtvorkalkulation weitere Mittel für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt oder von ihr erhält oder gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
 - 6.1.2 er einen Auftrag eines Dritten zur Durchführung des Vorhabens erhält (s. auch Nr. 3.3 dieser Besonderen Bestimmungen),
 - 6.1.3 das Vorhabensziel, der/die spezifizierte/n Milestone/s bzw. der Zweck der Zuwendung nicht oder nicht mehr zu erreichen ist/sind oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- 6.2 Maßgebliche Umstände im Sinne von Nr. 6.1.3 sind insbesondere:
- 6.2.1 wesentliche Konzeptänderungen (z. B. technischer, qualifikatorischer oder auch organisatorischer Art),
 - 6.2.2 für das Vorhaben entscheidende Personalwechsel,
 - 6.2.3 wesentliche Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen des Zuwendungsempfängers,
 - 6.2.4 Änderungen bei Ausgaben für Fremdleistungen Dritter,
 - 6.2.5 wenn speziell für das Vorhaben angeschaffte Ausrüstungsgegenstände vor Beendigung des Vorhabens nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 6.2.6 wenn sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Ausgabengutschriften/Erträge ergeben oder wenn der Zuwendungsempfänger noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2.3 dieser Besonderen Bestimmungen erhält,
 - 6.2.7 wenn der Zuwendungsempfänger seine Zahlungen einstellt,
 - 6.2.8 ein Insolvenzverfahren gegen ihn unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet wird,
 - 6.2.9 die Verwertung der Ergebnisse nicht im Land Sachsen-Anhalt erfolgt.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats einzureichen. Abweichend von Ziffer 6 ANBest-P gilt als Zwischennachweis der jeweilige Milestonebericht. Die Zwischen-nachweisregelungen der Ziffer 6 ANBest-P entfallen.
- 7.2 Verwendungsnachweis und Zwischennachweis bestehen aus einem Sachbericht (Abschlussbericht bzw. Milestonebericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis (der beim Zwischennachweis durch die Beleglisten zu den Auszahlungen erfüllt ist). In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und der voraussichtliche Nutzen, insbesondere die Verwertung des Ergebnisses im Land Sachsen-Anhalt, im Einzelnen darzustellen.
- 7.2.1 Sachbericht zum Zwischennachweis (Milestonebericht)
- Der Zuwendungsempfänger hat zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen Zwischenberichte über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorzulegen. Die Zwischenberichte müssen folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse einschließlich der Lösungswege und der im Berichtszeitraum erreichten Produkt-/Verfahrensparameter,
 - Information über andere wesentliche Ereignisse (z. B. Wechsel des Projektleiters, Änderungen bei der Zusammenarbeit mit Verbundpartnern/Unterauftragnehmern usw.),
 - Vergleich des Standes des Vorhabens mit dem ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung der IB geänderten) Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplan,
 - mögliche Änderungen in der Zielsetzung des Vorhabens (Begründung),
 - Vergleich der erzielten, abrechenbaren Ergebnisse (Milestone) mit den im Antrag definierten Abbruchkriterien,
 - Aussage zur Fortführung bzw. Abbruch des Projektes.

7.2.2 Sachbericht zum Verwendungsnachweis (Abschlussbericht)

Der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin einen Sachbericht für den gesamten Berichtszeitraum vorzulegen. Der Sachbericht besteht aus:

- ♦ Abschlussbericht,
- ♦ Kurzfassung des Abschlussberichtes,
- ♦ Erfolgskontrollbericht,

Der Abschlussbericht und der Erfolgskontrollbericht sind entsprechend den folgenden Gliederungen zu erarbeiten:

Schlussbericht:

- ♦ Aufgabenstellung,
- ♦ Planung und Ablauf des Vorhabens,
- ♦ wissenschaftlicher und technischer Stand vor Projektbeginn (Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden; Angabe der verwendeten Quellen),
- ♦ Zusammenarbeit mit Partnern und Auftragnehmern,
- ♦ erzielte Ergebnisse (eingehende Darlegung der Problemstellungen und Lösungswege, Angabe und Wertung der erreichten Produkt-/Verfahrensparameter),
- ♦ Anwendungsmöglichkeiten,
- ♦ Fortschritte auf dem Arbeitsgebiet des Vorhabens bei anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
- ♦ Angabe der bereits erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen der Ergebnisse,
- ♦ Einreichung von Bild- od. Fotomaterial zum Fördergegenstand, sofern möglich.

Erfolgskontrollbericht:

- ♦ wissenschaftlicher und technischer Erfolg des Vorhabens,
- ♦ Einhaltung des Ausgaben- und Finanzierungs- sowie des Zeitplanes,
- ♦ Verwertungskonzeption: (bzw. Aktualisierung einer bereits vorhandenen Verwertungskonzeption) Darstellung der geplanten wirtschaftlichen Verwertung der Projektergebnisse über mindestens fünf Jahre nach Projektende, geplantes Jahr der Markteinführung, geplante Verkaufszahlen pro Jahr, Herstellungskosten und Verkaufspreis pro Stück, erwartete Produktlebensdauer,
- ♦ Angabe der vom Zuwendungsempfänger selbst, von seinen Arbeitnehmern oder von beauftragten Dritten gemachten und in Anspruch genommenen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechte sowie deren Verwertung (z. B. Lizenzen),
- ♦ Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben.

Wenn bestimmte Einzelheiten aus Zwischenbericht, Schlussbericht und Erfolgskontrollbericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der Zuwendungsempfänger die IB ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Für die Veröffentlichung durch die IB sind außerdem folgende Formblätter einzureichen (werden mit Bewilligung zur Verfügung gestellt):

- ♦ "Kurzfassung der Ergebnisse",
- ♦ "Firmen-/Einrichtungsprofil".

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis hat sich auf alle zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der Gliederung der Gesamtvorkalkulation zu erstrecken. Hierfür ist das Formblatt „Verwendungsnachweis“ (Anlage zum Zuwendungsbescheid) zu verwenden.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Hierfür ist das Formblatt „Verwendungsnachweis“ (Anlage zum Zuwendungsbescheid) zu verwenden und Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung darzustellen. Dabei sind aufgliedert anzugeben:

7.4.1 Eigenmittel des Zuwendungsempfängers;

7.4.2 Zuwendungen der IB (Land), des Bundes oder sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen oder privaten Mitteln;

7.4.3 sonstige Einnahmen/Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen.

7.5 Die Aufstellung (Formblatt „Verwendungsnachweis“ – Anlage zum Zuwendungsbescheid) muss durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht oder eine andere nach § 3 des Steuerberatergesetzes zugelassene Person testiert werden.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften (siehe z. B. Punkt 11.1 dieser Besonderen Bestimmungen) sowie dem Zuwendungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Diese Aufbewahrungsfrist gilt auch für die technischen Unterlagen, Rechenprogramme, deren Beschreibungen und die erstellten Aufzeichnungen (z. B. Laborbuch). Die Rechnungsunterlagen müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

8. Prüfungsrechte

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt, die IB, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 sowie die Prüfbehörde oder ein von diesen beauftragter Dritter sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit auch in Ihren Räumlichkeiten zu prüfen bzw. prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine örtliche Prüfung innerhalb von zehn Tagen nach Ankündigung zu ermöglichen. Dabei ist die Möglichkeit zur Befragung der an der Entwicklung beteiligten Mitarbeiter sicherzustellen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid

9.1.1. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird [§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)]. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

9.1.1.1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.1.1.2. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Verwendungszweck verwendet wird,

9.1.1.3. der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, das Prüfungsrecht in unzulässiger Weise einschränkt oder gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt,

9.1.1.4. der Zuwendungsempfänger gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides oder die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen, insbes. der Richtlinie und der ANBest-P, verstößt.

9.1.2. einzelfallbezogen an entsprechende Bedingungen (bedingt rückzahlbarer Zuschuss) geknüpft wurde.

9.2. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG jährlich zu verzinsen.

9.3. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach Maßgabe des § 49a VwVfG ebenfalls Zinsen erhoben werden.

10. Veröffentlichung

Die IB ist berechtigt, nach Abschluss des Vorhabens die Inhalte der Formblätter „Kurzfassung der Ergebnisse“ und „Firmen-/Einrichtungprofil“ aus dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.2.2 dieser Besonderen Bestimmungen zu veröffentlichen.

11. Sonstige Auflagen

Aufgrund der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an dem o. g. Förderprogramm können weitere Auflagen erforderlich sein. Sonstige Auflagen sind hier insbesondere:

11.1. Originalbelege und ggf. eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente müssen auf allgemein üblichen Datenträgern bis zum 31.12.2023 aufbewahrt werden. Vor diesem Datum kann durch uns die Aufbewahrungsfrist verlängert werden. Die Pflicht zur Einhaltung der Frist nach Ziffer 6.9 der ANBest-P wird von dieser Auflage nicht berührt und ist ebenfalls zu beachten.

Wir behalten uns vor, die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, zu verlangen.

11.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d. h. projektbezogene Unterkonten, anzulegen.